



Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin
SGRM

Société Suisse de Médecine Légale
SSML

Società Svizzera di Medicina Legale
SSML

Positionspapier der SGRM zu Fortbildungen in "forensic nursing" und Titel "forensic nurse"

Version 1.0
Stand: 09.05.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorwort.....	2
2	Mitglieder der Arbeitsgruppe.....	2
3	Einleitung.....	3
4	Begrifflichkeiten	3
5	Stellungnahme und Empfehlungen	4
5.1	Fortbildungsangebote / Zertifikate.....	4
5.2	Titel "forensic nurse"	4
5.3	Kompetenzen nach einem CAS / NDK "forensic nursing" oder ähnlichen Angeboten in der Schweiz	5
5.4	Ausschreibung des Titels "forensic nurse"	5
5.5	Perspektiven für zertifizierte "forensic nurses" und Abgrenzung zur Rechtsmedizin	6
5.5.1	Anstellung / Anbindung an einer rechtsmedizinischen Institution	6
5.5.2	Absolventen / Absolventinnen von forensischen Fortbildungen im Gesundheitsbereich ohne tertiären Pflegeabschluss und ohne rechtsmedizinische Anbindung	7
6	Anhang.....	7

1 Vorwort

Dieses Dokument wurde von den Mitgliedern der ad-hoc Arbeitsgruppe "forensic nursing" der Sektion Medizin der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) erarbeitet.

2 Mitglieder der Arbeitsgruppe

- Herr Dr. med. M. Bollmann, IRM Graubünden
- Herr Dr. med. D. Eisenhart, IRM Aargau
- Frau Dr. med. K. Gerlach, IRM Basel
- Frau Prof. Dr. med. S. Grabherr, CURML
- Herr Dr. med. R. Hauri, Amt für Gesundheit Zug
- Herr Prof. Dr. med. R. Hausmann, IRM St. Gallen
- Herr Prof. Dr. med. Ch. Jackowski, IRM Bern
- Frau Dominice Häni, IRM Zürich
- Frau Dr. med. R.M. Martinez, IRM Tessin
- Frau Dr. med. E. Meixner, IRM Zürich
- Frau Dr. med. B. Schrag, IRM Wallis

3 Einleitung

Die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin erachtet es als äusserst wichtig, dass Opfer von körperlicher u./o. sexueller Gewalt flächendeckend und zeitnah das Angebot einer gerichtsverwertbaren Befunddokumentation und Spurensicherung durch eine Fachperson in Anspruch nehmen können.

Aufgrund der gestiegenen Sensibilisierung in der Gesellschaft und gesetzlicher Änderungen¹ besteht derzeit eine grosse Nachfrage nach Fortbildungsangeboten zu dieser Thematik. Die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin unterstützt verschiedene Fortbildungsangebote für unterschiedliche Zielgruppen. Aufgrund der zahlreichen Fortbildungsmöglichkeiten, der Vielzahl an verliehenen Diplomen und allfälliger damit verbundener Titelausschreibungen soll mit dem vorliegenden Positionspapier Klarheit zu Begriffen, Fortbildungsangeboten, Kompetenzen, Berufsbezeichnungen und Titeln geschaffen werden.

4 Begrifflichkeiten

"Forensic" / "Forensisch" leitet sich vom lateinischen "forum" für Marktplatz ab, auf dem im antiken Rom Untersuchungen, Gerichtsverfahren und Urteilsverkündungen abgehalten wurden. Im Gesundheitswesen ist dieser Begriff eng (aber nicht nur) mit der Rechtsmedizin verbunden, deren Kernaufgabe die Anwendung medizinisch-naturwissenschaftlicher Kenntnisse für die Rechtspflege ist. Damit nimmt das Fach Rechtsmedizin als Schnittstelle zwischen Justiz und Medizin eine verantwortungsvolle Aufgabe wahr.

"Nurse" / "Nursing" ist die englische Bezeichnung für eine Pflegefachperson bzw. deren Leistungen. In der Schweiz dürfen sich nur Personen mit einem tertiären² Pflegeabschluss als Pflegefachperson bezeichnen, da der Titel geschützt ist. Dies gilt sinngemäss auch für die englische Bezeichnung sowie alle anderen Übersetzungen.

"Forensic Nurse" ist ein in einigen Ländern geschützter Titel, der mit einem spezifischen Weiterbildungscurriculum verbunden ist. In diesen Fällen liegen meist mehrjährige Diplomlehrgänge zugrunde, die teilweise zur selbständigen Berufsausübung berechtigen. Demgegenüber ist in der Schweiz "Forensic Nurse" kein anerkannter Berufstitel und ausländische Titel dieser Art sind im

¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2008/232/de>

² siehe Anhang bzw. <https://www.odasante.ch/gesundheitsberufe/bildungssystematik/>

Sinne des Gesundheitsberufegesetzes³ nicht anerkannt. Sie entsprechen daher auch nicht einem Weiterbildungstitel, sondern zählen zur persönlichen Fortbildung.

Medizinische Hilfspersonen sind im Bereich des Medizinalberufegesetzes (Fach) Personen, die unter der Verantwortung von Ärztinnen und Ärzten mit einer Berufsausübungsbewilligung – oder zumindest den erfüllten Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung – arbeiten.

Gesundheitsfachpersonen sind Pflegefachpersonen, die entweder selbständig (mit Berufsausübungsbewilligung) oder institutionell in einer Pflegeeinrichtung tätig sind. Sie handeln wie die Medizinalpersonen in ihrem Kompetenzbereich eigenverantwortlich.

Als **CAS** (Certificate of Advanced Studies) oder **NDK** (Nachdiplomkurs) werden berufsbegleitende Lehrgänge bezeichnet, welche in der Regel mit einem Zertifikat abgeschlossen werden.

5 Stellungnahme und Empfehlungen

5.1 Fortbildungsangebote / Zertifikate

Fortbildungsangebote mit der Bezeichnung "nurse" / "nursing" sollen sich, um keinen falschen Eindruck zu erwecken, nur an Personen richten, welche einen tertiären Pflegeabschluss besitzen. Falls andere Personen zugelassen werden, muss auf die Bezeichnung "nurse" / "nursing" bei der Betitelung des Fortbildungsangebotes verzichtet werden. Bei der Ausschreibung und Werbung darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass nach der Absolvierung des Fortbildungsangebots der Titel "forensic nurse" getragen werden darf.

Allfällige Zertifikate mit der Bezeichnung "nurse" / "nursing" dürfen ebenfalls nur an Personen vergeben werden, welche einen tertiären Pflegeabschluss besitzen.

5.2 Titel "forensic nurse"

Der Titel "forensic nurse" ist in der Schweiz irreführend, weil er einen ausländischen Abschluss suggeriert, der mit den in der Schweiz angebotenen Fortbildungen nicht vergleichbar ist, welche derzeit bestenfalls ein CAS-Niveau erreichen. Es ist also unlauter, den Titel "forensic nurse" ohne weitere Angaben zu führen (siehe unten).

³ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/16/de>

5.3 Kompetenzen nach einem CAS / NDK "forensic nursing" oder ähnlichen Angeboten in der Schweiz

Ein CAS / NDK führt zu einer fortbildungsgestützten Sensibilisierung für ein bestimmtes Thema, qualifiziert jedoch nicht zu einer selbständigen Berufsausübung in neuen Fachgebieten. Eine eigenverantwortliche fachliche Leistungserbringung in rechtsmedizinischen Bereichen, die sonst von einem Arzt / einer Ärztin erbracht werden, ist deshalb nicht möglich.

Eine Pflegefachperson mit der Fortbildung "forensic nurse" ist befähigt zur fachgerechten Befunddokumentation und Spurensicherung, jedoch nicht zur Diagnosestellung, namentlich zur Interpretation (z.B. Schürfung, Prellung, Schnittwunde, Quetschrissswunde etc.) und kontextuellen Bewertung von Verletzungsmustern. Hierzu sei angemerkt, dass jegliche selbständige rechtsmedizinische Begutachtungstätigkeiten einen abgeschlossenen Facharztstitel für Rechtsmedizin benötigen, also auch Ärzte / Ärztinnen in Weiterbildung diese Aufgabe nur unter fachärztlicher Leitung und Verantwortung vornehmen dürfen.

Eine kombinierte Vorgehensweise (Rechtsmedizin und Pflege) unterliegt keinen Einschränkungen.

5.4 Ausschreibung des Titels "forensic nurse"

Der Titel "forensic nurse" kann nicht als Berufsbezeichnung verwendet werden, da es in der Schweiz bislang keinen entsprechend anerkannten Titel / Berufslehrgang gibt. Wie oben ausgeführt, befähigt eine Fortbildung auf CAS / NDK-Niveau nicht zum Führen einer neuen Berufsbezeichnung.

Wer eine Fortbildung in diesem Bereich ausschreiben will, muss die offizielle Berufsbezeichnung dem Fortbildungstitel voranstellen und die absolvierte Fortbildung mit Titel, Ort und Jahr angeben.

Wer keinen Pflegeabschluss auf Tertiärstufe besitzt und sich somit nicht für den Titel "nurse" qualifiziert, darf in der Berufsbezeichnung "nurse" nicht erwähnen. Die Bezeichnung "forensic" darf bei Fehlen einer rechtsmedizinisch-fachärztlichen Supervision (siehe auch 5.5.1) insbesondere nicht den Eindruck erwecken, dass eine rechtsmedizinische Leistung erbracht wird.

5.5 Perspektiven für zertifizierte "forensic nurses" und Abgrenzung zur Rechtsmedizin

5.5.1 Anstellung / Anbindung⁴ an einer rechtsmedizinischen Institution

Pflegefachpersonen oder Absolventinnen / Absolventen einer rechtsmedizinischen Fortbildung mit einem anderen geeigneten Berufshintergrund können unter fachärztlicher / rechtsmedizinischer Leitung als Hilfspersonen (im rechtlichen Sinne) angestellt / angebunden werden.

Werden neben rechtsmedizinischen auch pflegerische Leistungen erbracht, muss für diese Tätigkeit eine Berufsausübungsbewilligung oder eine Anbindung an eine Pflegeinstitution bestehen, weil pflegerische Leistungen einer eigenen gesetzlichen Grundlage unterliegen und nicht in ärztlicher Delegation erfolgen. Personen, die in einem solchen Setting arbeiten, können die Zusatzfortbildung neben ihrer eigentlichen Berufsbezeichnung führen, weil eine Supervision durch eine/n Rechtsmediziner/in sichergestellt ist und die Voraussetzungen für fachlich eigenverantwortliche Pflegeleistungen erfüllt sind.

Bei der forensischen Arbeit ist auf eine klare Trennung von forensischer Dokumentation und eventueller Beratung / Pflege zu achten. Deshalb sollen sich pflegerische Aspekte auf die Aktivitäten beschränken, die nicht im Widerspruch zur objektiven Befundbeschreibung stehen. Es ist ebenfalls darauf zu achten, dass Betroffene vollständig über die Rolle der anwesenden Personen informiert werden.

Befundinterpretationen sind in Berichten / Zeugnissen grundsätzlich zu unterlassen, da sie in die rechtsmedizinische Kompetenz fallen.

Hilfspersonen dürfen keinerlei Melderechte oder Meldepflichten wahrnehmen oder Informationen mit Aussenstehenden austauschen, wenn die Informationen der beruflichen und/oder amtlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Niederschwellige kombinierte Angebote (Rechtsmedizin und Pflege) haben sich vielerorts bewährt, weil die Gerichttauglichkeit der Dokumentationen mit korrekter Diagnosestellung sowie die formalen Ansprüche an ein Arztzeugnis gewährleistet sind.

⁴ Pflegefachpersonen oder Absolventinnen / Absolventen einer rechtsmedizinischen Fortbildung mit einem anderen geeigneten Berufshintergrund, welche nicht an einem Institut für Rechtsmedizin angestellt sind.

5.5.2 Absolventen / Absolventinnen von forensischen Fortbildungen im Gesundheitsbereich ohne tertiären Pflegeabschluss und ohne rechtsmedizinische Anbindung

Die SGRM rät Absolventinnen / Absolventen von forensischen Fortbildungen ohne tertiären Pflegeabschluss und ohne rechtsmedizinische Anbindung dringend davon ab, eigenverantwortlich Befunddokumentationen und Spurensicherungen vorzunehmen. Weiterhin sind die Bezeichnungen "forensic" und "nurse" in diesen Fällen irreführend und dürfen deshalb nicht verwendet werden.

6 Anhang



SCHWEIZERISCHE BILDUNGSSYSTEMATIK

